

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

41. Jahrgang

Ausgegeben in Wesseling am 13. Januar 2010

Nummer 02

## Datenübermittlung aus dem Melderegister

Das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997, geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV NW S. 263), gestattet den Meldebehörden die Weitergabe von Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften der gemeldeten Personen an:

1.

Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten. Die Auskunft darf nur über Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

- § 35 Abs. 1 MG NW

2.

Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.

- § 35 Abs. 2 MG NW

3.

Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung (neben den o.g. Daten darf die Auskunft nur Tag und Art des Jubiläums umfassen).

- § 35 Abs. 3 MG NW

4.

Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

- § 35 Abs. 4 MG NW

Der Betroffene hat gemäß § 35 Abs. 6 MG NW das Recht, in den Fällen Nrn. 1 und 2 der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind (Nr. 15.6.2 VV MG NW). Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Bürgeramt, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, einzulegen. Der Widerspruch sollte rechtzeitig vor dem in Frage kommenden Ereignis eingelegt werden, da eine Bearbeitungszeit von ca. einer Woche einzukalkulieren ist.

Die Einwilligung nach Nrn. 3 und 4 hat schriftlich zu erfolgen.

Für den Widerspruch und die Einwilligung können entsprechende Vordrucke über das Bürgeramt bezogen werden. Beides kann jedoch auch formlos schriftlich erfolgen.

Bürgeramt der Stadt Wesseling:

Anschrift:

Stadt Wesseling  
Der Bürgermeister  
Bürgeramt  
Alfons-Müller-Platz  
50389 Wesseling

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Do 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Di 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr  
Fr 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Wesseling, 5. Januar 2010

Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt

---

**Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992 zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1992**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Bürgeramt der Stadt Wesseling:

Anschrift:

Stadt Wesseling  
Der Bürgermeister  
Bürgeramt  
Alfons-Müller-Platz  
50389 Wesseling

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Do 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Di 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr  
Fr 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Wesseling, 5. Januar 2010

Der Bürgermeister als Erfassungsbehörde

gez. Hans-Peter Haupt

---

**Bekanntmachung der für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Wesseling am 07. Februar 2010 zugelassenen Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss der Stadt Wesseling hat für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Wesseling am 07. Februar 2010 in seiner Sitzung am 22. Dezember 2009 die nachstehend aufgeführten Wahlvorschläge zugelassen. Die Wahlvorschläge werden hiermit gemäß § 19 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz bekannt gemacht.

Lfd. Nr.	Familiennname, Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in 50389 Wesseling
----------	------------------------	-------	-------------	------------	---------------------------------

**Einzelbewerber:**

1.	Christian von Bismarck	Verwaltungsangestellter	1965	Kiel	Parkstraße 2
2.	Evald Kaimann	Bibliotheksangestellter	1959	Moissejewka	Hermann-Hesse-Straße 15
3.	Vedat Dural	Isolierklempner	1966	Samsun	Fuchsweg 21
4.	Tuncay Erdemir	Industriemeister	1966	Ankara	Kastanienweg 3
5.	Vitaliy Levit	arbeitssuchend (Kinderarzt)	1947	Belaja Zerlow	Rotdornweg 8

Lfd. Nr.	Familiennname, Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in 50389 Wesseling
----------	------------------------	-------	-------------	------------	---------------------------------

**Junge Liste**

1.	Rahman Olgun	Schüler	1987	Brühl	Gottfried-Keller-Str. 4
2.	Burak Can	Student	1987	Bonn	Mühlenweg 99
3.	Engin Atasoy	Schüler	1990	Bonn	Ahrstr. 7

Wesseling, 23. Dezember 2009

Stadt Wesseling  
Der Wahlleiter in Vertretung  
gez. Bernhard Hadel

---